



KOA 2.150/20-009

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige von **MMag. Elisabeth Keplinger-Radler**, Industriestraße 6, 4240 Freistadt, Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 04.11.2013, KOA 2.135/13-013, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 09.10.2018, KOA 2.150/18-024, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Mühlviertel TV“ über den Satelliten ASTRA digital 19,2° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 115, Frequenz 12,663 GHz, wird gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Änderung des Programms dahingehend genehmigt, dass das Programm „Mühlviertel TV“ ab 01.01.2021 täglich von 08:00 bis 08:30 Uhr, 13:00 bis 13:30 Uhr, 18:00 bis 18:30 Uhr und 23:00 bis 23:30 Uhr gesendet wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 04.11.2020 zeigte MMag. Elisabeth Keplinger-Radler die Änderung der Sendezeiten des von ihr veranstalteten Satellitenfernsehprogramms „Mühlviertel TV“ ab 01.01.2021 auf 08:00 bis 08:30 Uhr, 13:00 bis 13:30 Uhr, 18:00 bis 18:30 Uhr und 23:00 bis 23:30 Uhr an.

Mit Schreiben vom 03.11.2020 zeigte die Bezirks TV Vöcklabruck GmbH im Hinblick auf das von ihr veranstaltete Satellitenfernsehprogramm „TV1“ (zuvor „BTV“) ebenfalls Änderungen der Sendezeiten ihres Programms an

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

MMag. Elisabeth Keplinger-Radler ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 04.11.2013, KOA 2.135/13-013, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Mühlviertel TV“ über den Satelliten ASTRA digital 19,2° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 115, Frequenz 12,663 GHz, für die Dauer von zehn Jahren.

Das beantragte und bewilligte Programm „Mühlviertel TV“ ist laut Zulassungsbescheid ein zur Gänze eigenproduziertes, wöchentlich neues Programm für das Sendegebiet Mühlviertel und Zentralraum Linz, Wels, Steyr mit den Themenschwerpunkten Gesellschaftliches, Kultur, Brauchtum, Wirtschaft und Sport. Das Programm wird täglich in den Zeiträumen von 00:00 bis 00:30 Uhr, 08:00 bis 8:30 Uhr, 13:00 bis 13:30 Uhr und 18:00 bis 18:30 Uhr als Fensterprogramm im Rahmenprogramm „BTV“ (nunmehr „TV1“), das von der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 2.135/13-011, erteilten Zulassung verbreitet wird, ausgestrahlt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 2.135/13-011, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 09.10.2018, KOA 2.150/18-023, wurde der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH die Zulassung zur Veranstaltung des Programms „BTV“ (nunmehr „TV1“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Aufgrund dieser Bescheide wird das Programm „Mühlviertel TV“ von MMag. Elisabeth Keplinger-Radler als Fensterprogramm im Rahmenprogramm „TV1“ der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH ausgestrahlt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 09.10.2018, KOA 2.150/18-024, wurde die Änderung des Programms „Mühlviertel TV“ dahingehend genehmigt, dass das Programm täglich von 03:00 bis 03:30 Uhr, 08:00 bis 08:30 Uhr, 13:00 bis 13:30 Uhr, 18:00 bis 18:30 Uhr und 23:00 bis 23:30 Uhr gesendet wird.

Mit Schreiben vom 04.11.2020 hat MMag. Elisabeth Keplinger-Radler die Änderung der Sendezeiten ihres Fensterprogramms „Mühlviertel TV“ dahingehend angezeigt, dass dieses ab 01.01.2021 nicht mehr von 03:00 bis 03:30 Uhr ausgestrahlt werden soll, während die übrigen Sendezeiten unverändert bleiben sollen.

Aus der Anzeige der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH vom 03.11.2020 ergibt sich, dass diese ihre eigene Sendezeit ab 01.01.2021 im Hinblick auf den Zeitraum 03:00 bis 03:30 Uhr ausdehnt und die Sendezeit des Programms „Mühlviertel TV“ in diesem Zeitraum wegfällt.

Insgesamt liegen somit übereinstimmende Anzeigen der Veranstalterin des Rahmenprogramms (Bezirks TV Vöcklabruck GmbH) und der Veranstalterin des Fensterprogramms (MMag. Elisabeth Keplinger-Radler) vor.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Mühlviertel TV“ von MMag. Elisabeth Keplinger-Radler beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur Bezirks TV Vöcklabruck GmbH und ihrer bestehenden Zulassung beruhen ebenfalls auf den zitierten Bescheiden der KommAustria.

Die Feststellungen zu den beabsichtigten Änderungen der Sendezeiten beruhen auf den Anzeigen von MMag. Elisabeth Keplinger-Radler vom 04.11.2020 und der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH vom 03.11.2020.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Die Bestimmung gemäß § 6 Abs. 1 AMD-G regelt eine vereinfachte Form der Programmänderung bei digitalen terrestrischen Fernsehprogrammen und Satellitenfernsehprogrammen. Demnach haben (auch) Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Als Prüfmaßstab dienen gemäß § 6 Abs. 3 AMD-G die Anforderungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G. Werden diese Anforderungen auch mit den beantragten Änderungen gewährleistet, so sind diese von der KommAustria zu genehmigen (vgl. dazu *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 479f; Erl zur RV 611 BlgNR XXIV. GP).

Im gegenständlichen Fall hat MMag. Elisabeth Keplinger-Radler eine Änderung der Sendezeiten ihres Fensterprogramms dahingehend angezeigt, dass das Programm „Mühlviertel TV“ ab 01.01.2021 nicht mehr von 03:00 bis 03:30 Uhr ausgestrahlt werden soll, während die übrigen Sendezeiten (08:00 bis 08:30 Uhr, 13:00 bis 13:30 Uhr, 18:00 bis 18:30 Uhr, 23:00 bis 23:30 Uhr) und der Inhalt des Programms unverändert bleiben.

Aus der Anzeige der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH vom 03.11.2020 ergibt sich zudem, dass sich die Sendezeiten des Rahmenprogramms und des Fensterprogramms auch in Zukunft ergänzen.

Es besteht somit kein Hinweis darauf, dass das zugelassene Programm „Mühlviertel TV“ von MMag. Elisabeth Keplinger-Radler nicht auch weiterhin den genannten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen würde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.150/20-009“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 16. November 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Wählen Sie ein Element aus.

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)